

20.3 Share Deal**- Notarielle Eingangsformel¹ -**

1. Herr , geboren am , wohnhaft in , nach Angabe nicht verheiratet, ausgewiesen durch

2. Herr , geboren am , wohnhaft in , ausgewiesen durch ,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die AG mit dem Sitz in , Anschrift: ,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts vom
, dass die AG mit dem Sitz in dort unter HRB eingetragen und Herr als deren
Vorstand einzeln zur Vertretung dieser Gesellschaft berechtigt ist.

Die Beteiligten erklärten zur Beurkundung:²

A. Präambel**§ 1 Vertragsgegenstand, Vorbemerkung**

(1) Im Handelsregister des Amtsgerichts ist unter HRB die

GmbH mit dem Sitz in Anschrift :

- nachfolgend auch „GmbH“ genannt –
eingetragen.

Am Stammkapital der GmbH zu insgesamt EUR hält nach Angabe Herr den einzigen
Geschäftsanteil in Höhe von nominal ebenfalls EUR – nachfolgend auch „Geschäftsanteil“ genannt -.
Dieser Geschäftsanteil ist nach Angabe vollständig einbezahlt.

(2) Gegenstand des Unternehmens der GmbH ist - nachfolgend „Geschäftsbetrieb“ genannt -.

§ 2 Veräußerung

Herr – nachstehend auch „Verkäufer“ genannt – beabsichtigt, seinen in vorstehendem § 1 Abs 1
aufgeführten Geschäftsanteil an die AG mit dem Sitz in – nachstehend auch „Käufer“ genannt – zu
veräußern. Aus diesem Grunde schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag über den Verkauf und
die Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils:

B. Verkauf und Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils**§ 1 Verkauf und Abtretung**

Der Verkäufer verkauft hiermit seinen in Abschnitt A § 1 Abs 1 aufgeführten Geschäftsanteil an der GmbH in Höhe
von nominal EUR³ mit allen Gewinnbezugsrechten für noch nicht ausgeschüttete Gewinne und allen
sonstigen Nebenrechten⁴ an den Käufer und tritt diesen Geschäftsanteil mit allen Nebenrechten an den Käufer
ab. Die dingliche Abtretung erfolgt aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Kaufpreises gemäß
nachstehendem § 2.⁵

Der Käufer nimmt den Verkauf und die aufschiebend bedingte Abtretung hiermit an.

Der Käufer wird der GmbH die Abtretung des verkauften Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbHG nach Vollzug des
Anteilsübergangs anzeigen.

§ 2 Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil beträgt EUR

–in Worten: Euro-.⁶

(2) Der Kaufpreis ist am - nachfolgend „Übernahmestichtag“ oder „Stichtag“ genannt - zur Zahlung fällig
und ist auf das Konto des Verkäufers Nr bei der in (BLZ) zu überweisen. Der
Kaufpreis ist ab dem seiner Fälligkeit folgenden Tag mit % pa zu verzinsen, einer Mahnung bedarf es nicht.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Zahlungseingang unverzüglich in Schriftform unter Angabe des
Datums der Gutschrift mitzuteilen.

(3) Der Kaufpreis ist Gegenstand einer Kaufpreisanpassung gemäß Abschnitt B § 3 dieses Vertrages.

(4) Der Käufer unterwirft sich wegen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Notar darf dem Verkäufer auf dessen einseitigen Antrag hin ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden.

§ 3 Kaufpreisanpassung

(1) Der Kaufpreis gemäß § 2 Abs 1 dieses Vertrages wird um jeweils 1 EUR erhöht für jeden 1 EUR, um den das Eigenkapital der Gesellschaft iSd § 266 Abs 3 A HGB - nachfolgend „Eigenkapital“ genannt - höher ist als EUR. Unterschreitet das Eigenkapital diesen Betrag, verringert sich der Kaufpreis um den Differenzbetrag. Maßgeblich für die Höhe des Eigenkapitals ist der gemäß Abschnitt B § 4 dieser Urkunde aufzustellende und zwischen den Vertragsteilen verbindlich gewordene Zwischenabschluss zum

(2) Der Kaufpreis gemäß Abschnitt B § 2 Abs 1 dieses Vertrages wird darüber hinaus um den Betrag reduziert, um den die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft einen Betrag iHv EUR übersteigen. Der Begriff „Finanzverbindlichkeiten“ meint dabei alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern, einschließlich dem Verkäufer und mit ihm iSv § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Klargestellt wird, dass Finanzverbindlichkeiten passivierte Leasingverbindlichkeiten einschließen. Finanzverbindlichkeiten umfassen jedoch nicht Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern deren Fälligkeit um nicht mehr als 90 Tage überschritten worden ist.

(3) Der Gesamtbetrag, um den sich der Kaufpreis gemäß vorstehenden Abs 1 und 2 erhöht oder verringert, ist von dem jeweils ausgleichspflichtigen Vertragsteil zuzüglich % Zinsen pa seit dem Übernahmestichtag innerhalb von zwei Tagen zu entrichten, nachdem und soweit der Zwischenabschluss gemäß Abschnitt B § 4 Abs 3 dieses Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer verbindlich geworden ist.

(4) Zahlungen haben auf das Konto des Käufers Nr bei der in (BLZ) bzw auf das Konto des Verkäufers Nr bei der in (BLZ) zu erfolgen.

§ 4 Zwischenabschluss

(1) Der Käufer sorgt dafür, dass die GmbH auf den Stichtag einen Zwischenabschluss⁷ (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Inventar, Anhang, jedoch ohne Lagebericht) – nachfolgend „Zwischenabschluss“ genannt - bis spätestens zum aufstellt und dem Verkäufer hiervon ein Exemplar übergibt. Der Verkäufer, der Wirtschaftsprüfer des Verkäufers oder andere vom Verkäufer benannte Personen haben das Recht, bei der Inventur anwesend zu sein. Der Zwischenabschluss ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für die Erstellung des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften unter Beachtung der bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufzustellen. Steuerrechtliche Wahlrechte sind in Übereinstimmung mit der bisherigen steuerrechtlichen Praxis auszuüben.

(2) Der Zwischenabschluss wird im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer bindend, wenn der Verkäufer ihm nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Zwischenabschlusses und unter Angabe des Grundes und des Betrages der Berichtigung gegenüber dem Käufer widerspricht.

(3) Können sich Verkäufer und Käufer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Widerspruchs beim Käufer über den Inhalt des Zwischenabschlusses einigen, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit einem vom Verkäufer und Käufer gemeinsam bestimmten neutralen Wirtschaftsprüfer einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - nachfolgend „Neutraler Wirtschaftsprüfer“ genannt - zur Entscheidung vorzulegen. Können sich Verkäufer und Käufer nicht innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Aufforderung zu einer entsprechenden Benennung durch die jeweils andere Partei auf einen Neutralen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser von dem Institut der Wirtschaftsprüfer eV, Düsseldorf, nach Anhörung der Vorschläge durch die Vertragsparteien bestellt. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer hat die streitigen Punkte nach Maßgabe der Regelungen und Prinzipien in Abschnitt B § 4 Abs 1 dieses Vertrages zu entscheiden, soweit er nicht durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertragsteile anderweitig instruiert wird. Die Entscheidung des Neutralen Wirtschaftsprüfers über den Inhalt des Zwischenabschlusses ist im Verhältnis zwischen den Parteien bindend. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer agiert als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter. Der Neutrale Wirtschaftsprüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von einer Partei zur Verfügung gestellten Informationen auch der anderen Partei zugänglich gemacht werden. Im Fall der Anhörung einer Partei ist der anderen Partei Gelegenheit zur Anwesenheit bei dieser Anhörung zu geben. Vor einer abschließenden Entscheidung soll der Neutrale Wirtschaftsprüfer den Parteien Gelegenheit zu einer gemeinsamen Anhörung geben.

(4) Die Kosten für die Erstellung des Zwischenabschlusses sind von der GmbH zu tragen. Die Kosten der Überprüfung des Zwischenabschlusses sind vom Verkäufer zu tragen. Die Kosten des neutralen Wirtschaftsprüfers sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen.

§ 5 Garantien

Der Verkäufer garantiert dem Käufer in der Form eines selbständigen und verschuldensunabhängigen

Garantieversprechens (§ 311 Abs 1 BGB) auf den Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages sowie auf den Zeitpunkt des dinglichen Übergangs der Geschäftsanteile (sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist), dass die folgenden Angaben richtig und vollständig sind.⁸

(1) Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse:

- Die Gesellschaft ist eine nach den geltenden Bestimmungen rechtswirksam errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Handelsregisterauszug vom _____ und der Gesellschaftsvertrag vom _____ geben die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft richtig und vollständig wieder. Über die aus dem Handelsregisterauszug ersichtlichen vertretungsberechtigten Personen hinaus sind keinen anderen Personen Vollmachten oder sonstige Vertretungsbefugnisse erteilt worden. Es liegen keine eintragungsbefürhtigen Gesellschafterbeschlüsse vor, die noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden sind.
- Die Gesellschaft steht nicht mit Dritten in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen irgendwelcher Art, sie hält insbesondere keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften, ist nicht Partei eines Unternehmensvertrages iSd §§ 291 ff AktG und hat nicht zugunsten anderer Unternehmungen irgendwelche Patronatserklärungen abgegeben.
- Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe ordnungsgemäß durch Bareinlage erbracht und offene oder verdeckte Rückzahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen sind nicht erfolgt.
- Es lagen zu keiner Zeit Insolvenzgründe vor. Ein Insolvenzantrag ist nie gestellt worden. Nach bestem Wissen sind zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages keine Umstände ersichtlich, die einen Insolvenzantrag in Zukunft erforderlich machen könnten.

(2) Verfügungsbefugnis des Verkäufers

- Der Verkäufer ist sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht Inhaber des Geschäftsanteils und kann über diesen ohne jede Einschränkung verfügen.
- Über das Vermögen des Verkäufers ist nicht ein Insolvenzverfahren eröffnet. Es liegen keinerlei Umstände vor, die eine Anfechtung dieses Vertrages nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes rechtfertigen können.
- Der Geschäftsanteil ist frei von dinglichen und schuldrechtlichen Rechten Dritter. Es bestehen insbesondere keinerlei Pfandrechte, Options-, Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechte Dritter, Treuhandverhältnisse, stille Beteiligungen oder Unterbeteiligungen hinsichtlich des Geschäftsanteils. Der Abschluss dieses Vertrages und seine Erfüllung verletzen keine Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Verkäufers und/oder der Gesellschaft.

(3) Jahresabschluss, Zwischenabschluss

- Der dieser Urkunde als Anlage _____ beigefügte, auf den _____ aufgestellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der _____ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der GmbH ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanz- und Bewertungskontinuität erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- Das in dem Zwischenabschluss ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen steht vorbehaltlich von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten und gesetzlichen Pfandrechten im uneingeschränkten und unbelasteten Eigentum der Gesellschaft und umfasst sämtliche für die Aufrechterhaltung des bisherigen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft notwendige Wirtschaftsgüter.
- Die in dem Zwischenabschluss ausgewiesenen Forderungen bestehen, sind nicht einredebehaftet und es treten bei diesen Forderungen keine höheren Ausfälle ein als die in dem Zwischenabschluss enthaltenen Wertberichtigungen.
- Die Gesellschaft hat keine unbedingten oder bedingten Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten und Haftung für fremde Verbindlichkeiten, die nicht in oder unter dem Zwischenabschluss ausgewiesen oder durch Rückstellungen gedeckt sind. Im Zwischenabschluss sind ausreichende Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen für alle bei der Erstellung des Zwischenabschlusses für einen ordentlichen Kaufmann erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste gebildet.

(4) Grundbesitz

- Die Gesellschaft ist Alleineigentümerin der Grundstücke, die in der dieser Urkunde beigefügten Anlage aufgeführt sind. Die Belastungen dieser Grundstücke in den Abteilungen II und III der Grundbücher ergeben sich aus der Anlage _____. Im Übrigen bestehen keine weiteren Rechte Dritter in Bezug auf diese Grundstücke und sind solche auch nicht vereinbart.
- Nach bestem Wissen des Verkäufers bestehen hinsichtlich der von der Gesellschaft genutzten Grundstücke,

Gebäude und baulichen Anlagen keine schädlichen Bodenveränderungen, die nach den geltenden Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutz- und -altlastenverordnung sanierungspflichtig sind oder die aufgrund der geltenden abfall- und/oder baurechtlichen Bestimmungen bei künftigen baulichen Maßnahmen als Sonderabfälle zu erhöhten Entsorgungskosten zu beseitigen sind.

(5) Arbeitsrechtliche Verhältnisse

- Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält eine abschließende Auflistung aller bei der Gesellschaft bestehender Arbeitsverhältnisse unter Angabe des Geburtsdatums, des Eintrittsdatums, der Funktion, des monatlichen Bruttogehalts, der Kündigungsfrist sowie Besonderheiten (zB Schwerbehinderung, Mutterschutz, Dienstwagen, Arbeitnehmerdarlehen).
- Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält eine abschließende Liste aller bei der Gesellschaft bestehender Pensions- oder Versorgungsvereinbarungen, Vereinbarungen über sonstige Sozialleistungen oder Vereinbarungen über Abfindungszahlungen sowie ähnliche Vereinbarungen mit Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten. Für die Pensionsansprüche gegen die Gesellschaft sind Rückstellungen gemäß § 6a EStG iHv EUR gebildet worden.
- Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält abschließend alle für das Unternehmen der Gesellschaft geltenden Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Verpflichtungen aus betrieblicher Übung. Ein Betriebsrat besteht nur am Ort der Hauptniederlassung.

(6) Wesentliche Verträge

- Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält alle noch nicht vollständig erfüllten Kundenverträge mit einem Gegenstandswert von einmalig mehr als EUR oder jährlich mehr als EUR oder einer Kündigungsfrist von mehr als Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält alle noch nicht vollständig erfüllten Lieferantenverträge mit einem Gegenstandswert von einmalig mehr als EUR oder jährlich mehr als EUR oder einer Kündigungsfrist von mehr als Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit vorgenannter Verträge ist bisher nicht in Frage gestellt worden noch sind diese Verträge gekündigt worden. Keiner dieser Verträge endet wegen des Übergangs des Geschäftsanteils auf den Käufer oder kann wegen des Übergangs des Geschäftsanteils beendet werden.
- Die dieser Urkunde beigefügte Anlage enthält alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge mit Handelsvertretern, Vertragshändlern, Agenten und anderen Absatzmittlern. Keiner dieser Verträge endet wegen des Übergangs des Geschäftsanteils auf den Käufer oder kann wegen des Übergangs des Geschäftsanteils beendet werden.
- Es bestehen keine Verträge oder Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Es bestehen keine sonstigen noch nicht vollständig erfüllten Verträge oder Verpflichtungen mit einem Gegenstandswert von mehr als einmalig EUR oder jährlich mehr als EUR. Ferner bestehen keine Vereinbarungen, die die Gesellschaft beschränken, Produkte oder Dienstleistungen von Dritten zu erwerben oder an Dritte zu verkaufen.

(7) Gewerbliche Schutzrechte

- Die Gesellschaft ist uneingeschränkte Inhaberin der in dieser Urkunde beigefügten Anlage aufgeführten Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, geschäftlichen Bezeichnungen, Handelsnamen sowie Domainnamen und -adressen (nachfolgend zusammen „Gewerbliche Schutzrechte“) und uneingeschränkte Lizenznehmerin der in der dieser Urkunde beigefügten Anlage aufgeführten Lizenzen an solchen Gewerblichen Schutzrechten. Die Lizenzen sind nicht gekündigt. Die für den Erwerb und zur Aufrechterhaltung der Gewerblichen Schutzrechte und Lizenzen fälligen Gebühren sind vollständig bezahlt.
- Die Gesellschaft verletzt nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages mit ihrer derzeitigen Geschäftstätigkeit keine gewerblichen Schutzrechte oder Namensrechte Dritter. Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche wurden insoweit auch nicht gegen die Gesellschaft geltend gemacht oder angedroht.

(8) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Subventionen

- Die Gesellschaft verfügt über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die zur Führung ihres gegenwärtigen Geschäftsbetriebs benötigt werden.
- Die Gesellschaft hat keine Subventionen, Investitionszulagen, Beihilfen, Zuschüsse oder vergleichbare Leistungen öffentlich-rechtlicher Art erhalten.

(9) Rechtstreitigkeiten

- Die Gesellschaft ist nicht Partei von Rechtstreitigkeiten gleich welcher Art, einschließlich Arbeitsgerichtsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren oder Schiedsverfahren und nach bestem Wissen drohen zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages auch keine solchen Rechtstreitigkeiten.

§ 6 Rechtsfolgen von Garantieverletzungen⁹

(1) Ist eine Garantie oder sind mehrere Garantien gemäß vorstehendem § 5 ganz oder teilweise nicht zutreffend, kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von Wochen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Verlangens, den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die betreffende Garantie zutreffend wäre. Stellt der Verkäufer innerhalb dieser Frist diesen Zustand nicht vollständig her oder ist die Herstellung des Zustands nicht möglich, ist der Verkäufer verpflichtet, Schadensersatz in Geld zu leisten, ohne dass es insoweit auf ein Verschulden ankommt. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch einen etwaigen entgangenen Gewinn der Gesellschaft.

(2) Sofern der Verkäufer dem Käufer nicht die alleinige und uneingeschränkte Inhaberschaft an dem nach § 1 verkauften und abgetretenen Geschäftsanteil verschafft, über die Geschäftsanteile nicht frei verfügen kann oder diese mit dinglichen oder schuldrechtlichen Ansprüchen Dritter belastet sind, steht dem Käufer das Recht zu, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann dieses Rücktrittsrecht erst ausüben, nachdem er dem Verkäufer zuvor eine Frist von Wochen zur Beseitigung des Mangels gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

(3) Bei der Berechnung eines Schadens sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Vorteile (einschließlich vermiedener Aufwendungen, Ersparnisse und Wertsteigerungen) aufgrund einer Garantieverletzung anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, oder durch eine am Stichtag bestehende Versicherung gedeckt gewesen wäre, wenn diese Versicherung unverändert fortgeführt worden wäre, oder ein Dritter ersatzpflichtig ist. § 254 BGB findet Anwendung.

(4) Die Haftung des Verkäufers für Ansprüche, die sich aus der Verletzung einer in diesem Kaufvertrag genannten Garantien ergeben, ist betragsmäßig insgesamt auf % des Kaufpreises beschränkt. Der Käufer kann Ansprüche nur geltend machen, wenn der einzelne Anspruch EUR übersteigt und geltend gemachten Ansprüche in ihrer Summe den Betrag von EUR übersteigen (Freigrenze), dann aber in voller Höhe.¹⁰

(5) Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn dem Käufer die Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärungen im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages bekannt ist. Der Käufer hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers vor Unterzeichnung dieses Kaufvertrages im Rahmen einer sog Due Diligence eingehend geprüft. Der Käufer und die von ihm beauftragten Berater und eingeschalteten Personen haben in einem von dem Verkäufer eigens hierfür eingerichteten Datenraum Gelegenheit zur Einsichtnahme in Unterlagen gehabt. Als dem Käufer bekannt gelten daher alle Informationen und Umstände, die der Käufer oder die von ihm beauftragten Berater oder eingeschalteten Personen aufgrund der Due Diligence oder anderweitig kannten oder kennen konnten. Insoweit gelten insbesondere alle Informationen als bekannt, die sich aus den im Datenraum befindlichen Dokumenten ergeben.

(6) Ansprüche des Käufers wegen Verletzung einer der Garantien gemäß § 5 dieses Vertrages verjähren folgendermaßen:

-Ansprüche wegen Verletzung der Garantien gemäß § 5 Abs 1 und 2 verjähren in Jahren ab dem Übergang des Geschäftsanteils.

-Ansprüche wegen Verletzung aller anderen Garantien verjähren in Jahren ab dem Übergang des Geschäftsanteils.

(7) Die Regelungen der vorstehenden Garantien mitsamt deren Rechtsfolgen sind abschließend. Jegliche darüber hinausgehenden Rechte des Käufers werden – vorbehaltlich deren Bestehen im Fall der Arglist oder des Vorsatzes des Verkäufers – ausgeschlossen, gleich ob solche Rechte vertraglichen oder gesetzlichen Ursprungs sind.

§ 7 Steuern, Sozialversicherungsbeiträge

(1) Der Verkäufer erstattet dem Käufer sämtliche bei der Gesellschaft anfallenden Steuern iSv § 3 AO die sich auf den Zeitraum bis zum Übernahmestichtag beziehen, soweit sie nicht vollständig bezahlt sind oder der verbindliche Zwischenabschluss keine auf die anfallende Steuer bezogene Rückstellung oder in nicht ausreichender Höhe enthält. Sofern der zu einer Steuererhöhung führende Sachverhalt in den nächsten Veranlagungszeiträumen nach dem Übernahmestichtag zu einem Steuervorteil für die Gesellschaft oder den Käufer führt oder sofern es sich nur um eine Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen zwischen verschiedenen Veranlagungszeiträumen handelt, sind diese Vorteile von der Verpflichtung des Verkäufers in Abzug zu bringen.

(2) Der Käufer wird dafür sorgen, dass der Verkäufer und seine Berater, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen müssen, die Gelegenheit erhalten, an sämtlichen steuerlichen Betriebsprüfungen der Gesellschaft, die sich auf Zeiträume bis zum Übernahmestichtag beziehen, insbesondere an den Schlussbesprechungen, teilzunehmen. Der Käufer wird den Verkäufer rechtzeitig über die Ankündigung und den Beginn solcher Betriebsprüfungen informieren. Kann kein Einverständnis über das Ergebnis einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt erzielt werden, wird der Käufer auf Wunsch des Verkäufers dafür sorgen,

dass die Gesellschaft Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid einlegt und, wenn nötig, einen Rechtsstreit nach Weisung des Verkäufers führt, allerdings nur insoweit als sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Besteuerung des Käufers und/oder die Gesellschaft ergeben; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verkäufer sich im Voraus verpflichtet, den Käufer im Falle nachteiliger Auswirkungen zu entschädigen. Die Kosten solcher Rechtsmittel trägt der Verkäufer.

(3) Die vorstehenden Abs 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Gesellschaft bis zum Übernahmestichtag abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung).

§ 8 Übergangsphase

Für den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und dem dinglichen Übergang des Geschäftsanteils verpflichtet sich der Verkäufer,

- die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsführung in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis zu führen sowie

- alle Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen laufenden Geschäftsverkehrs nur noch mit vorheriger Zustimmung des Käufers oder seiner Beauftragten vorzunehmen. Zustimmungspflichtig sind insbesondere die in der dieser Urkunde beigefügten Anlage aufgeführten Geschäfte und Rechtshandlungen.

§ 9 Wettbewerbsverbot¹¹

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, für die Dauer von Jahren ab dem Übergangsstichtag innerhalb der bisherigen räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft weder direkt noch indirekt durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder durch eine sonstige Beteiligung noch in sonstiger Weise zum gegenwärtigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Ausgenommen ist der Erwerb börsennotierter Aktien zu Zwecken der reinen Kapitalanlage. Räumlicher Tätigkeitsbereich im Sinne dieses Wettbewerbsverbotes ist Sachlicher Tätigkeitsbereich im Sinne dieses Wettbewerbsverbotes ist

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Wettbewerbsverbot hat der Verkäufer an den Käufer eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Wird die Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Käufer fortgesetzt, so ist für jeden weiteren begonnenen Monat der Zuwiderhandlung eine weitere Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Die Ansprüche des Käufers auf Ersatz weitergehenden Schadens sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben unberührt.

C. Schlussbestimmungen

§ 1 Keine Nebenabreden, Änderungen, Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen und mündlichen Willenserklärungen der Vertragsschließenden, insbesondere der Absichtserklärung (letter of intent) vom , auch soweit diese Erklärungen vom Inhalt des vorstehenden Vertrages abweichen sollten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst; die Schriftformklausel kann weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann ist ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren.

§ 2 Vertraulichkeit, Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Mitteilungen

(1) Der Inhalt dieses Vertrages sowie der Inhalt aller Verhandlungen sind von den Parteien vertraulich zu behandeln. Verkäufer und Käufer werden gemeinsam Zeitpunkt und Inhalt einer Pressemitteilung abstimmen. Sonstige Mitteilungen an die Öffentlichkeit, an Dritte oder an irgendwelche Behörden sind nur nach gemeinsamer vorheriger Abstimmung vorzunehmen, vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Informations- und Auskunftspflichten; diese gehen der Abstimmungspflicht vor.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig,

(3) Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, insbesondere

rechtserhebliche Erklärungen, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch erfüllt bei Übermittlung durch Telefax. Alle Mitteilungen und Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag sind an folgende Adressen zu richten:

An den Verkäufer:

An den Käufer:

§ 3 Abschriften, Kosten, Steuern, Hinweise

(1) Von dieser Urkunde erhalten:

Beglaubigte Abschriften:

Einfache Abschriften:

(2) Die Kosten¹² dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Käufer. Die Kosten ihrer Berater tragen die Parteien selbst.

(3) Anfallende Verkehrssteuern, einschließlich Grunderwerbsteuer¹³, trägt der Käufer. Etwaige Steuern auf einen vom Verkäufer erzielten Veräußerungsgewinn trägt der Verkäufer.

(4) Der Notar hat die Vertragsteile insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Wenn im Zeitpunkt der Anmeldung der Abtretung bei der GmbH auf einen erworbenen Geschäftsanteil fällige Leistungen rückständig sind, haften Verkäufer und Käufer als Gesamtschuldner für die Erbringung der noch fehlenden Leistungen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die entsprechende Stammeinlage nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, zum Beispiel eine Bareinlage durch (verdeckte) Sacheinlage.

- Nach § 16 GmbHG gilt gegenüber der GmbH nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der GmbH angemeldet ist. Der Käufer muss die vor dieser Anmeldung von der GmbH gegenüber dem Verkäufer oder von diesem gegenüber der GmbH bezüglich des Vertragsgegenstandes vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen.

Auf sämtliche dieser Urkunde beigefügten Anlagen wird verwiesen. Die Anlagen wurde den Erschienenen vorgelesen. Auf das Verlesen der Anlagen wurde von den Beteiligten verzichtet. Diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterzeichnet. Alle Anlagen wurden von den Beteiligten genehmigt.

- **Notarielle Schlussformel** -